

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 47.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Eine Hauptmannschule. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Truppenverpflegungen; Kreisreiben; Bundesstadt: Fabrikanten der Wetterkugeln. — Ausland: England: Verfassung der Woolwich-Geschütze. — Verschiedenes: Der Prozeß Bazaine VI.

Eine Hauptmannschule.

Von einem Basler Infanterie-Offizier.

(Fortsetzung.)

Avancement. Es versteht sich von selbst, daß sich mit jedem höheren Grad die Ansprüche, welche man an seinen Träger stellt, steigern. Das Pflichtgefühl, die Befriedigung des Ehrgeizes, die Vortheile, die mit dem höheren Grad verbunden sind, machen die Erreichung desselben wünschbar und sollen zu Arbeit und Anstrengung anspornen. Das Avancement ist durch Gesetze reglirt, welche zum Zweck haben, der Armee fähige Offiziere zuzuführen und dafür zu sorgen, daß die Geistesgaben und Kenntnisse des Offiziers mit den Anforderungen der Stelle, welche er bekleidet, im Einklang stehen. Sie sollen ferner die Mittel angeben, um bei Leuten, welche die nöthigen Fähigkeiten besitzen, dieselben zu entwickeln, und sie militärisch auf die erforderliche Bildungsstufe zu bringen.

Die Fähigkeiten nehmen mit dem Steigen im Grade der militärischen Hierarchie nicht zu, wohl aber die Erfahrung — welche in den untersten Graden oft genügt — und die Kenntnisse, für den, welcher seine Fähigkeiten zu benutzen weiß.

Der höhere Offizier ist nun aber berufen, je nach Umständen verschiedene Stellungen auszufüllen. Sein Kommando erweitert sich, seine Wirkungssphäre wird größer, seine Attributionen allgemeiner, sein Thun ist weniger leicht, allgemeinen Reglementen anzupassen. Es folgt daraus als erste Nothwendigkeit, daß das Avancement nach der Anciennität, welche zwar für die untergeordneten Stellen ohne Nachtheil ist, für die höheren Grade unmöglich angewendet werden darf.

Die Anciennität setzt einige Erfahrung voraus, die z. B. für den Oberleutnant hinreicht. Sie bringt eine gewisse Routine mit sich, welche für den Subalternoffizier nicht zu verachten ist, denn sie gibt

einen Einblick in alle die vielen Details des Dienstes, eine Sicherheit und Regelmäßigkeit in allen Verordnungen, welche auf die Untergebenen vom besten Einfluß sind. Sie gewährt dem Offizier unsern unerfahrenen oft allzu beweglichen Soldaten gegenüber den unschätzbaren Vortheil der Ruhe und des Gleichmuths, sie gewöhnt den Offizier an taktvolles Benehmen gegen die Mannschaft, und an den Umgang mit Untergebenen und Vorgesetzten. Endlich, was bei uns nicht das Geringste ist, zeigt sie, wie hoch in der Instruktion der Mannschaft die Anforderungen gestellt werden dürfen, wenn man von ihr in 6 à 14 Tagen das Maximum der Leistung ohne Ueberanstrengung erlangen will.

Das Avancement auf Anciennität ist eine Anerkennung, eine Belohnung, die man ertheilen kann, ohne daß Jemand darunter leidet.

Das Avancement nach der Wahl dagegen führt dem Offizierskorps junge Kräfte, neue Ideen, Beweglichkeit und Leben zu. Es erregt Wettelfer unter den jungen Leuten und hält sie zur Arbeit an, es soll uns die Offiziere liefern, welche wir für diesen oder jenen schwierigen Auftrag verwenden, es soll endlich jene Qualitäten entwickeln und zur Reife bringen, die wir von einem höheren Offizier verlangen, und soll dem Offizier überhaupt möglich machen, noch bevor sein jugendliches Feuer erloschen, zu höheren Graden zu gelangen.

Die Wahl hat jedoch auch ihre Nachtheile, in Folge deren sie meist außer Betracht gelassen werden muß. Sie legt zuviel in die Hand des direkten Vorgesetzten und auch des Zufalls. Verschiedene Kräfte, verschiedene, oft entgegengesetzte Ansichten und Standpunkte werden dem Einen das als eine Ungerechtigkeitserscheinung erscheinen lassen, was der Andere als selbstverständliche Sache ansieht.

Es bleibt nun noch ein drittes Prinzip, welches sich leicht mit den beiden vorhergehenden verbinden läßt und beider Vortheile in sich vereinigt. Es ist das